

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

doch bei Beurtheilung der großen strategischen Operationen legt der Herr Verfasser eine militärische Urtheilskraft an den Tag, die dem Fachmann zur Ehre gereichen würde, und die uns den Beweis liefert, daß derselbe den großen Lehrmeister der Kriegskunst, den General von Clausewitz (den er auch einmal zitiert) mit großem Nutzen studirt hat. — Die vorliegende Arbeit ist nicht nur für den Politiker und Staatsmann, sondern auch für den Militär sehr interessant, weshalb wir es nicht unterlassen wollen, die Herren Offiziere auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

(23. März.) Das eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen hienüt zur Kenntniß zu bringen, daß für das Jahr 1871 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabfolgen sind.

Für jede Infanteriekompanie des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezeichneter Mannesfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer.

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

(23. März.) Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. dieß das unterzeichnete Departement ermächtigt, bezüglich des Durchpasses französischer Kriegsgefangener aus Deutschland durch die Schweiz nach ihrer Heimath, an die Militär- und Polizeibehörden der Kantone folgende Weisungen zu erlassen:

1. Französische Kriegsgefangene, welche sich bei einer schweizerischen Eingangsstation in solcher Anzahl einfinden, daß dieselben nicht mit den regelmäßigen Eisenbahnzügen sofort weiter befördert werden können, oder deren Durchmarsch auf den Landstraßen-besondere polizeiliche Maßregeln erfordern würden, sind über die Grenze zurückzuweisen.

2. Der Durchpaß einzelner Militärs oder kleinerer Truppen wird nur gestattet, wenn die Einzelnen entweder bei der Eingangsstation sich sofort mit einem Eisenbahnbillet bis zur Ausgangsstation versehen, oder sich über den Besitz von Subsistenzmitteln ausweisen, die hinlänglich Gewähr bieten, daß sie während des Aufenthaltes in der Schweiz der öffentlichen Wohlfährigkeit nicht zur Last fallen werden.

Das Departement beehrt sich, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, mit der Einladung, für die Vollziehung dieser Weisungen die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen.

(24. März.) Nach dem Schultableau soll vom 16. April bis 6. Mai auf dem Waffenplatz Thun ein Cadres-Bataillon besammelt werden.

Die Einberufung dieses Cadres-Bataillons hat den Zweck, einen größeren Truppenkörper mit dem Repettirgewehr zu üben und Versuche mit dem Entwurf der neuen Manövrir-Anleitung zu machen.

Diese Uebung tritt an die Stelle der dießjährigen Instruktoren- und Schießschulen.

Das Kommando ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Hrn. eidg. Oberst Hesslatter, übertragen.

Die einzelnen Kantone haben folgende Detachements in diese Schule zu senden:

Kantone.	Major.	Quartiermeister.	Adjutant.	Hauptmann.	Unterleutnant.	Fourier.	Korporale.	Trompeter.	Lambert.	Frater.	Total.
Zürich	1	—	1	2	1	56	—	—	—	—	61
Bern	1	1	2*)	4**)	—	118	—	1	—	—	127
Luzern	—	—	1	2	—	35	—	—	—	—	39
Uri	—	—	1	2	—	5	—	—	—	—	8
Schwyz	—	—	1	2	—	12	—	1	—	—	16
Obwalden	—	—	1	1	—	4	—	1	—	—	7
Nidwalden	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	5
Glarus	—	—	1	2	—	7	—	—	1	—	11
Zug	—	—	1	1	—	5	—	1	—	—	8
Freiburg	1	—	1	2	—	32	—	—	1	—	37
Solothurn	—	—	1	2	—	19	—	—	1	—	23
Baselstadt	1	—	1	1	—	8	7	—	—	—	18
Baselst. L.	—	—	1	2	—	12	—	—	1	—	16
Schaffhausen	—	—	1	2	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell A.-R.	—	—	1	1	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell J.-R.	—	—	1	1	—	5	—	—	1	—	8
St. Gallen	1	—	1	2	—	42	—	—	—	—	47
Graubünden	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Nargau	—	—	1	2	—	47	—	—	—	—	50
Thurgau	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Tessin	—	—	1	3	—	36	—	1	1	—	42
Vaud	1	1	1	2	—	54	—	—	—	—	61
Valais	—	—	1	3	—	25	—	—	1	—	30
Neuchâtel	—	—	2	2	—	23	—	—	1	—	28
Genève	—	—	1	2	—	1	18	—	—	—	23
Summe	6	2	624	48	—	6634	7	7	7	747	

Für die Wahl obiger Cadres ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Stabsoffiziere (Majore) werden den betreffenden Kantonen namentlich bezeichnet werden.
2. Statt Hauptleuten können auch solche Oberleutnants gesendet werden, welche sich zur Beförderung eignen.
3. Es ist wünschbar, daß solche Unterleutnants beordert werden, welche die eidg. Offizierschule noch zu passieren haben.
4. Als Fouriere müssen durchaus erprobte Leute berufen werden.
5. Die Korporale sind wie folgt auf die verschiedenen taktischen Einheiten der Infanterie zu vertheilen.

a) Deutsch sprechende Truppen. Von jedem deutsch sprechenden Bataillon des Auszuges sind 7, von jedem Halbbataillon des Auszuges 5, von jeder Einzelkompanie des Auszuges 3 Korporale zu beordern.

b) Französisch und italienisch sprechende Truppen. Von jedem Bataillon des Auszuges sind 9, von jedem Halbbataillon Freiburg 5 und von der Einzelkompanie Neuchâtel ebenfalls 5 Korporale zu stellen.

Statt der Korporale wird es gestattet, tüchtige, zu Unteroffizieren sich eignende Soldaten zu beordern.

Die einzelnen Detachements haben den 15. April, Nachmittags 4 Uhr, sich in der neuen Kaserne in Thun zu melden und werden den 7. Mai Morgens wieder entlassen.

Offiziere sowohl als Unteroffiziere, resp. Soldaten, mit Ausnahme der Stabsoffiziere, der Quartiermeister und Fouriere, sind mit je einem Repettirgewehr und einer Patronentasche zu versehen.

Eidgenossenschaft.

(Grenzbesetzung im Jahre 1871.) Kurze Uebersicht der Marschrouten der Zien Jägerkompanie vom Bataillon 34 Zürich.

18. Januar, Einrücken in Zürich.

19. " Organisirung und Fassungen.

*) Davon 1 französischer Junge.

**) Davon 2 französischer Junge.

20. Januar. Abreise nach Basel per Eisenbahn.
21. " Inspektion des Bataillons durch Herrn Oberst Brändlin im Klingenthal.
22. " Gottesdienst der ganzen Brigade im großen Münster durch den Feldprediger.
23. " Verlesen der Artikel über Wahrung der Neutralität. Schützenmatte.
24. " 7 Uhr Morgens Abmarsch von Basel über Reinach, Aesch, Grestingen, Zwingen, Lauffen, 1 Stunde Rast, Esphère, Gourour nach Vicques. Abends 9 Uhr.
25. " Rasttag.
26. " Marsch nach Courrendlin und zurück. Inspektion.
27. " Abmarsch von Vicques über Courreux, Delsberg, Courfaldre nach Bassercourt zum Brigadestab.
28. " Rasttag.
29. " Abmarsch von Bassercourt über Vellelaie, Tavannes, Soucebez nach Gergement.
30. " Abmarsch von Gergement über Soucebez nach Biel und per Eisenbahn über Neuchâtel, Grandson, Yverdon nach Cossionay; zu Fuß nach La Sarraz und Pompaples.
31. " Rasttag.
1. Februar. Abmarsch von Pompaples nach Egnorerelles. Durchmarsch der Franzosen, seit Vormittags 8 Uhr.
2. " Abmarsch nach Vallaique als Reserve der Vorposten.
3. " auf Vorposten bei Vallaique.
4. " zurück nach Vallaique als Reserve der Vorposten.
5. " zurück nach Egnorerelles. Nachmittags Gottesdienst.
6. " Rasttag.
7. " auf Vorposten. Heute Lausanne-Pontarlier.
8. " zurück über Egnorerelles nach Abergement.
9. und 10. " Rasttage. Kleinere Märsche längs der Grenze.
11. " Abmarsch von Abergement über Valeires, Orbe, Arner, La Sarraz nach Cossionay.
12. " Abmarsch von Cossionay über Aubonne, Rolle nach Nyon.
13. " Abmarsch von Nyon über Versoir nach Genf.
14. u. 15. " Rasttage, Exercieren im Plainpalais.
16. " die Kaserne de Hellande bezogen.
17. " auf Wache in der Kaserne, am Bahnhof und in Carouge.
18. " Abzug der Franzosen. Die letzten 1100 internirt nach Yveron.
19. " Gottesdienst in der St. Peterstrasse in Genf.
20. " auf Wache wie am 17.
21. " Feuersbrunst bei der Kaserne.
22. " auf Wache wie am 17.
23. " Abmarsch von Genf nach Grand Saconnex. Vorposten beim Zollhause, in Mategnin und Chamboisy.
24. " Rasttag, je 1 Peloton auf Vorposten.
25. " Inspektion der Brigade durch den Divisionär Herrn Oberst Meier im Plainpalais.
26. bis 28. " Rasttage, je 1 Peloton auf Vorposten.
1. März, " Rasttag, je 1 Peloton auf Vorposten.
2. " Abmarsch von Grand Saconnex über Chamboisy, Versoir, Coppet, Nyon, Rolle nach Gimmel.
3. " Abmarsch nach Brassus. Vorposten in Biquez dessus, La Combe, La Brattgnière und Chalet Braz rodet. Jour-See noch gefroren. Je eine halbe Kompagnie auf Vorposten; die andere Hälfte Rast und Inspektion des Materialen; Grenzsperrre wegen der Kinderpest.
4. bis 11. " Rasttage.

12. März, Abmarsch von Brassus über den Markthaluz, 4500 Fuß über Meer, zurück nach Gimmel.
 13. " Abmarsch von Gimmel über Aubonne nach Villars sous Vens.
 14. " Abmarsch von Villars über Cossionay, La Sarraz, Orbe nach Valeire sous Rances.
 15. " Abmarsch von Valeire über Rances, Beaulmes, Buttebeuf durch die Felschlucht nach Ste-Croix, Buttes, Fleurler und Motiers. Einziger Marsch ohne Tornister.
 16. bis 18. " Rasttage. Sanittarische Wsiste.
 19. " Abmarsch nach Buttes.
 20. " Inspektion in Verrières durch Herrn Oberstleutnant von Sinner für Herrn Oberst Borgeant.
 21. u. 22. " Rasttage.
 23. " Abmarsch von Buttes nach Boveresse und von dort per Eisenbahn über Neuchâtel nach Zürich.
 24. " Abgabe des Materials. Entlassung.
- 66 Tage Dienstzeit.

Ausland.

Schweden und Norwegen. (Eröffnung des Reichstags und beabsichtigte Reorganisation der Armee.) Am 18. Januar wurde der Reichstag nach abgehaltenem Gottesdienste in der Hauptkirche in dem Reichssaale von dem Könige eröffnet. Die Thronrede enthält u. A. folgendes: „Die Frage, welche in unserem Lande lange verhandelt werden ist: die Frage über die Anordnung der Landesverteidigung auf solche Weise, daß die äußere Ruhe und eine selbstständige Stellung gesichert werden möge, ist von so hervorragender Wichtigkeit geworden, daß die Sache nicht länger bei Seite geschoben werden kann. Schon vor zwei Jahren legte Ich dem Reichstage einen von Mir in seinen Gründen hauptsächlich gebilligten Vorschlag zur Umänderung der Landesverteidigung vor, gebaut auf Beibehaltung des Eintheilungswerkes und allgemeiner Wehrpflicht. Nachdem dieser Vorschlag ohne Verrückung in seinen Hauptgründen nunmehr in verschiedenen Theilen wesentliche Veränderung erhalten hat, will Ich Ihnen die Annahme desselben vorschlagen und verseye Ich Mich Ihrer Zustimmung um so mehr, als bei einer gründlichen und vorurtheilsfreien Prüfung zweifelsohne befunden werden wird, daß eine eben so kräftige Verteidigung nicht ohne bedeutend vermehrte Aufopferung, sowie auch nicht in so kurzer Zeit auf eine andere Weise als auf die vorliegende bewirkt werden kann. Zur Anschaffung des für das Bedürfnis der Landesverteidigung erforderlichen Kriegsmaterials und zur Ausführung nöthiger Befestigungsarbeiten werde Ich Ihnen einen umfassenden Plan vorlegen, welcher, da die Zeit zu schleuniger Handlung mahnt, für die nächsten Jahre größere Ausgaben erheischt, als voraussichtlich mit den gewöhnlichen Staatseinkünften gedeckt werden können. Eine besondere Abgabe, welche unter der Benennung „Waffensteuer“ gewisse Jahre einbezahlt zu werden beabsichtigt ist, wird daher von Mir vorgeschlagen werden, sowie die Anleihe der Mittel, welche durch die Waffensteuer abgetragen werden sollen.“

Zu dem königlichen Vorschlag zum Budget — einem Quartband von 50 enggedruckten Seiten — sind u. A. für 1872 berechnet die Ausgaben für den Krieg 12,035,900 Mkfr. (außer 17,500,000 besonders vorgeschlagen) und Marine 4,852,400. Die Forderung von 17,200,000 Mkfr. ist zu Befestigungen und zur Verstärkung des Kriegsmaterials bestimmt; es wird zur Anschaffung dieser Summe eine Waffensteuer von derselben Höhe wie in der letzten Bewilligung Artikel 2 und 3 vorgeschlagen, welche jährlich etwa 2 Millionen betragen wird und die Erhebung einer Amortissements-Anleihe von nominell 15 Millionen zu 5 Prozent, die mit dem unvermeidlichen Kapitalrabatt wenigstens 14,200,000 geben wird und von der Waffensteuer in 12 Jahren abgetragen werden kann, welche letztere, da das Amer-